



GMBH GRÜNDUNG – TYPISCHER ABLAUF

Wenn Sie sich für die Gründung einer GmbH entschieden haben, soll die folgende Darstellung Ihnen als Überblick über das Gründungsverfahren dienen. Sie enthält die wichtigsten Punkte, welche aus Sicht Ihres Notars vor der Beurkundung geklärt werden sollten. Sie erfahren, was im Beurkundungstermin geschieht und welche Formalitäten nach dem Beurkundungstermin noch zu erledigen sind.

Bitte beachten Sie, dass die folgende Darstellung Ihnen nur einen Überblick über das Gründungsverfahren geben kann. Sie kann nicht die unmittelbare Beratung durch den Notar für Ihren Einzelfall ersetzen.

Vorbereitung – Was sollte ich vor der Beurkundung erledigen?

Zur Planung sollten Sie folgende Punkte klären:

○ **Wie soll die Gesellschaft heißen?**

Klären Sie mit Ihrem Notar, welche Firma für die Gesellschaft geeignet und zulässig ist. Die Firma Ihrer GmbH wird im Handelsregister eingetragen.

○ **Wo soll der Sitz der Gesellschaft sein?**

Den Sitz der Gesellschaft können Sie frei wählen. Der Satzungssitz muss allerdings ein Ort in Deutschland sein. Von wo aus Sie tatsächlich Ihre Geschäftstätigkeit entfalten (Verwaltungssitz) spielt für die Festlegung des Satzungssitzes keine Rolle. Die Geschäftsführer können also zum Beispiel auch alle Geschäfte aus dem Ausland regeln. Wichtig ist aber, dass Sie eine inländische Geschäftsanschrift haben. Diese muss bei der Gründung festgelegt werden. Sie wird im Handelsregister eingetragen.

Achtung!

Nach dem Notartermin müssen Sie über die inländische Geschäftsanschrift erreichbar sein. Denken Sie also daran rechtzeitig einen Briefkasten für Ihre GmbH anzubringen!



○ Was soll Gegenstand Ihres Unternehmens sein?

Sie müssen hinreichend konkret umschreiben, was der Schwerpunkt Ihrer Geschäftstätigkeit ist. Leerformeln wie „Handel mit Waren aller Art“ sind nicht zulässig. Je nach Unternehmensgegenstand kann auch die Einholung von Genehmigungen erforderlich sein. Ihr Notar berät Sie bei der Wahl des richtigen Unternehmensgegenstandes.

○ Wer soll Gesellschafter werden?

Die GmbH kann einen oder mehrere Gesellschafter haben.

○ Wie hoch soll das Stammkapital sein?

Das Stammkapital der GmbH muss mindestens 25.000 € betragen.

○ Welche Anteile am Stammkapital sollen die Gesellschafter übernehmen?

Das Stammkapital wird in Geschäftsanteile aufgeteilt. Die Geschäftsanteile können eine beliebige Höhe (Nennbetrag) haben.

Zum Beispiel kann es bei einem Stammkapital von 25.000 € geben:

- 1 Anteil im Nennbetrag von 25.000 €
- 2 Anteile im Nennbetrag von je 12.500 €
- 25.000 Anteile im Nennbetrag von je 1€
- usw.

Jeder Gesellschafter kann einen oder mehrere Geschäftsanteile übernehmen. Die Verteilung der Anteile kann eine Rolle für die Stimmrechte der Gesellschafter und die Verteilung von Gewinn und Verlust spielen.

○ Welche Einlagen sollen die Gesellschafter erbringen?

Jeder Gesellschafter erbringt auf seinen Geschäftsanteil eine Einlage. Dabei kann es sich um eine Bareinlage in Form einer Geldleistung oder um eine Sacheinlage (z.B. Gegenstände oder Beteiligungen an anderen Gesellschaften) handeln.

Achtung!

Unter keinen Umständen sollten Sie vor dem Beurkundungstermin bereits Zahlungen auf ein Gesellschaftskonto leisten!



○ Wer soll Geschäftsführer werden?

Der Geschäftsführer vertritt die GmbH gerichtlich und außergerichtlich. Als Geschäftsführer kommen die Gesellschafter oder dritte Personen in Betracht. Die GmbH kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Gibt es mehrere Geschäftsführer kann geregelt werden, ob jeder von ihnen die GmbH alleine vertritt oder die Geschäftsführer nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.

Soll der Geschäftsführer auch Geschäfte für die GmbH mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten abschließen können? Dann kann ihm Befreiung von den Einschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

Achtung!

Ein Geschäftsführer hat wichtige Pflichten und unterliegt besonderen Haftungsrisiken.
Ihr Notar informiert Sie hierüber gerne persönlich.

○ Außerdem kann es weitere Sonderfragen geben, zum Beispiel:

- Sollen neben den Geschäftsführern noch Prokuristen bestellt werden?
- Sollen Besonderheiten für das Geschäftsjahr gelten?
- Sollen Geschäftsanteile frei übertragbar sein?
- Sollen schon Regelungen zur Unternehmensnachfolge (Link zu Unternehmensnachfolge) getroffen werden?
- Was passiert bei Kündigung oder Ausscheiden eines Gesellschafters?
- Sollen die Stimmrechte besonders verteilt werden?
- Soll es besondere Regeln für die Gewinnverteilung oder -verwendung geben?
- Soll ein Wettbewerbsverbot vereinbart werden?

Die Möglichkeiten der Gestaltung des Gesellschaftsvertrags (Satzung) sind vielfältig. Sie können, müssen aber nicht ausgenutzt werden. Für besonders „einfache“ Fälle gibt es die Möglichkeit einer Gründung im vereinfachten Verfahren nach dem sogenannten „Musterprotokoll“. Ihr Notar berät Sie, ob eine vereinfachte Gründung für Sie in Betracht kommt.

Wenn Sie sich über die wichtigsten Punkte Gedanken gemacht haben, beauftragen Sie Ihren Notar mit der Erstellung der Entwürfe für die Gründung. Sie erhalten in der Regel folgende Entwürfe:

- Gründungsurkunde
- Gesellschaftsvertrag (Satzung)
- Gesellschafterliste
- Anmeldung zum Handelsregister

Änderungs- und Ergänzungswünsche teilen Sie Ihrem Notar bitte rechtzeitig mit. Wenn alle Fragen geklärt sind, vereinbaren Sie einen Beurkundungstermin.



Beurkundungstermin

○ Wer muss zum Beurkundungstermin erscheinen?

Alle Geschäftsführer müssen zwingend persönlich erscheinen. Außerdem müssen sämtliche Gesellschafter vertreten sein. Die Gesellschafter können entweder persönlich erscheinen oder sich vertreten lassen. Wenn sie sich vertreten lassen, benötigt Ihr Notar eine notariell beglaubigte Vollmacht. Bitte teilen Sie Ihrem Notar vorab mit, wer zur Beurkundung erscheint und ob alle Beteiligten hinreichende Deutschkenntnisse haben oder ein Dolmetscher erforderlich ist.

○ Was soll ich zum Beurkundungstermin mitbringen?

→ (gültiger) Personalausweis oder Reisepass

→ Ggf. notariell beglaubigte Vollmacht im Original

Sollten weitere Dokumente notwendig sein, wird Ihr Notar Sie vorab darauf hinweisen.

○ Wie läuft die Beurkundung ab?

Ihr Notar wird die Gründungsurkunde und den Gesellschaftsvertrag (Satzung) vorlesen und die Regelungen sowie den weiteren Ablauf erläutern. Die Gesellschafter und die Geschäftsführer unterzeichnen die jeweiligen Dokumente.

Nach dem Beurkundungstermin

○ Wann erhalte ich eine Kopie des Vertrages?

Wenige Tage nach der Beurkundung erhalten Sie Ihre persönlichen Kopien für Ihre Unterlagen übersandt. Wenn Sie zur Eröffnung des Geschäftskontos bereits früher Kopien benötigen, teilen Sie dies Ihrem Notar bitte vor dem Beurkundungstermin mit.

Achtung!

Jetzt sollte die GmbH unter der inländischen Geschäftsanschrift zu erreichen sein.

○ Wann müssen die Zahlungen geleistet werden?

Nach dem Beurkundungstermin eröffnen Sie möglichst zeitnah ein Geschäftskonto bei der Bank. Hierauf müssen die Einlagen geleistet werden. Bei Bareinlagen muss nicht zwingend der volle Betrag sofort eingezahlt werden. Jeder Gesellschafter muss mindestens ein Viertel seiner Einlage einzahlen. Insgesamt muss mindestens die Hälfte des Mindeststammkapitals (mindestens 12.500 €) eingezahlt werden.



○ Wann kann die GmbH ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen?

Vor dem Beurkundungstermin gibt es grundsätzlich schon eine „Vorgründungsgesellschaft“, die als solche tätig sein kann.

Achtung!

In diesem Stadium haften die Gesellschafter persönlich und unbeschränkt. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit ist daher noch nicht zu empfehlen.

Nach dem Beurkundungstermin ist Ihre GmbH bis zur Eintragung im Handelsregister eine „Vorgesellschaft“ bzw. „GmbH in Gründung“ oder „GmbH i.Gr.“. Für diese können bereits Geschäfte getätigt werden.

Achtung!

Auch jetzt besteht noch nicht die gewünschte Haftungsbeschränkung. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit ist daher noch nicht zu empfehlen.

Mit der Eintragung im Handelsregister ist die Gründung Ihrer GmbH abgeschlossen. Jetzt greift die Haftungsbeschränkung und die Geschäftstätigkeit kann in vollem Umfang aufgenommen werden.

○ Wann wird die GmbH im Handelsregister eingetragen?

Wenn Ihr Notar vom Geschäftsführer die Bestätigung über die Einzahlung der Stammeinlagen erhalten hat, kann er die GmbH zur Eintragung im Handelsregister anmelden. Nach erfolgter Eintragung übersendet Ihr Notar Ihnen einen aktuellen Handelsregisterauszug.

○ Welche Kosten fallen an?

Für die Gründung der GmbH werden Kosten erhoben:

- vom Gericht für die Eintragung im Handelsregister
- vom Notar für Beurkundung (Gründung und Handelsregisteranmeldung) und Vollzug
- ggf. von der IHK für eine firmenrechtliche Anfrage

Die Höhe der Notar- und Gerichtskosten ist im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) gesetzlich festgeschrieben. Über die Kosten kann daher keine Vereinbarung getroffen werden. Sie ermitteln sich nach dem Geschäftswert. Der Geschäftswert entspricht in der Regel dem Wert aller Einlageverpflichtungen und damit häufig der Höhe des Stammkapitals. Der Mindestgeschäftswert liegt bei 30.000 €. Er kann in Einzelfällen aber auch höher ausfallen. Für eine Auskunft über die Höhe der Kosten in Ihrem Einzelfall fragen Sie daher Ihren Notar.



○ Was ist für mich als Geschäftsführer einer GmbH wichtig?

Den Geschäftsführer einer GmbH treffen verschiedene Pflichten, deren Verletzung weitreichende Haftungsfolgen haben kann. Unter anderem ist der Geschäftsführer verantwortlich für die Erhaltung des Stammkapitals, die Erstellung und Offenlegung von Jahresabschlüssen sowie für die rechtzeitige Stellung eines Insolvenzantrags. Ihr Notar klärt Sie hierüber gerne auf.